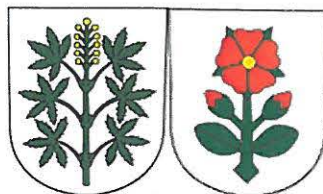


Ab 1. Januar 2017



DIENSTREGLEMENT

der
Feuerwehr
Dübendorf - Wangen-Brüttisellen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 01 Grundlage	3
Art. 02 Grundsatz	3
Art. 03 Organe der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen.....	3
1. Kommandant	3
2. Kommando	3
3. Stab	3
4. Stellvertretung	3
5. Fachbereiche	3
Art. 04 Tauglichkeit.....	4
Art. 05 Eintritt.....	4
Art. 06 Dienstpflicht	4
Art. 07 Austritt.....	4
Art. 08 Dienstbetrieb.....	5
Art. 09 Dienstgrade	5
Art. 10 Beförderungen	5
Art. 11 Pflichtenhefte	6
Art. 12 Allgemeine Pflichten	6
Art. 13 Entschuldigte Absenzen	6
Art. 14 Pflichtverletzungen	7
Art. 15 Pikettdienst	7
Art. 16 Dienstweg	7
1. Allgemeine Belange.....	7
2. Ausbildung	7
3. Material (Fahrzeuge)	7
Art. 17 Spezialisten Funktionen (vgl. auch Art. 03).....	8
Art. 18 Sold.....	8
Art. 19 Rechte	8
Art. 20 Bekleidung	8
1. Allgemeines	8
2. Einsatzbekleidung	9
3. Dienstbekleidung	9
4. Erweiterung der Dienstbekleidung	9
Art. 21 Einsatzbereitschaft	9
Art. 22 Vorschriften über das Ausrücken	9
Art. 23 Schäden an Dienstmaterial	9
Art. 24 Ausbildung	10
Art. 25 Fahrschule / Fahrübungen	10
Art. 26 Feuerwehr- Fahrzeuge	10
Art. 27 Feuerwehr- Depot.....	10
Art. 28 Öffentlichkeitsarbeit	11
Art. 29 Disziplinarmaßnahmen	11
Art. 30 Beschlussfassung.....	11

Art. 01 Grundlage

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Dieses Dienstreglement tritt - gestützt auf die nachstehenden Rechtserlasse - in Kraft:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen FFG (LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)
- Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

Art. 02 Grundsatz

1. Die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung.
2. Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen Dienstbefehle in schriftlicher Form erlassen.
3. Wir sind dem Ehrenkodex für Angehörige der Feuerwehr der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) verpflichtet (vgl. Anhänge)
4. Für die Ausbildung gelten als oberste Maxime die Ausbildungsleitsätze der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) (vgl. Anhänge).

Art. 03 Organe der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen

1. Kommandant

Der Kommandant trägt die Verantwortung gegenüber den Behörden. Er/sie ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen. Er/sie vertritt die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen nach aussen.

2. Kommando

Das Kommando besteht mindestens aus drei Mitgliedern (dem Kommandanten, dem Vizekommandanten und dem Ausbildungschef). Die erweiterte Zusammensetzung und Grösse des Kommandos wird durch den Kommandanten bestimmt.

3. Stab

Der Stab besteht aus dem Staboffizier und den Materialwarten. Die Aufgabenfelder sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen definiert.

4. Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Kommandanten übernimmt der Vizekommandant dessen Rechte und Pflichten. Er/sie kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

5. Fachbereiche

Wir kennen folgende Fachbereiche: Atemschutz, Motorwagendienst, Führungsunterstützung, Verkehrsabteilung, Sanitätsabteilung und die Elektroabteilung (vgl. auch Art. 17).

Art. 04 Tauglichkeit

Voraussetzungen für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

- Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- Das Höchstalter beträgt 65 Jahre.
- Grundsätzlich ist der Wohnsitz oder der Arbeitsort von AdF's auf dem Stadtgebiet von Dübendorf bzw. Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen. In jedem Fall muss aber ab Wohn- oder Arbeitsort in 10 Minuten nach Alarmauslösung bei durchschnittlichem Tagesverkehrsaufkommen in eines der Depots eingerückt werden können. Ist nur der (fixe, stationäre) Arbeitsort auf dem Primäreinsatzgebiet, so muss der Arbeitgeber bestätigen, dass während der Arbeitszeit grossmehrheitlich ausgerückt werden kann.
- Die Übungen sind möglichst lückenlos zu besuchen (mindestens 80% Übungsbesuch). Geplante Absenzen sind dem Vorgesetzten vorzeitig zu melden bzw. im Lodur einzutragen (vgl. Art. 13).
- Des Weiteren gelten die Anforderungen des „Merkblatt für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten“ vom Schweizerischen Feuerwehrverband SFV (Arzt Untersuchung, Fitness-Check etc.).
- Es werden nur neue Personen aufgenommen, die atemschutztauglich sind.

Art. 05 Eintritt

1. Der Eintritt in die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen ist jederzeit möglich.
2. Über den Eintritt in die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen entscheidet das Kommando.
3. Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.
4. Das Kommando behält sich vor, die Probezeit bei ungenügender Leistung einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern.
5. Bei einem Eintritt in die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen als Unteroffizier oder Offizier entscheidet das Kommando über die Kaderfunktion.

Art. 06 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen verpflichtet sich der/die Eingeteilte, die Anweisungen und Bestimmungen einzuhalten. Im speziellen gilt die Pagertraspflicht (vgl. Art 12 Allgemeine Pflichten).

Art. 07 Austritt

1. Der Austritt aus der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen ist für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nur nach Kündigung bis Ende September auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen bewilligt das Kommando.
2. Individuelle Altersbegrenzung: Ab dem Zeitpunkt, an dem die Atemschutztauglichkeit nicht mehr erfüllt wird, kann der/die Angehörige der Feuerwehr in Absprache mit dem Kommando in der Regel noch 4 Jahre Feuerwehrdienst leisten. In jedem Fall aber höchstens bis zum 65. Altersjahr (vgl. Art. 04). Das Kommando kann für ausserordentliche Situation Ausnahmen bestimmen.
3. Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen ist nur möglich durch Ausschluss seitens des Kommandos (vgl. Art. 31 Disziplinarische Massnahmen) oder in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Kommando.

Art. 08 Dienstbetrieb

1. Der Übungsbetrieb ist im Jahresprogramm geregelt.
2. Andere Übungszeiten können durch das Kommando angeordnet werden.
3. Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.
4. Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden separate Aufgebote versendet.

Art. 09 Dienstgrade

Die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen kennt folgende funktionsgebundene Dienstgrade:

Grad	Funktion (vgl. Art. 17 Spezialisten Funktionen)
Hauptmann (Hptm)	Kommandant
Oberleutnant (Oblt)	Vizekommandant, Ausbildungschef, Zugchef
Leutnant (Lt)	Zugführer Stv., Stabsoffizier (im Anstellungsverhältnis)
Adjutant (Adj)	Chef-Materialwart (im Anstellungsverhältnis)
Feldweibel (Fw)	Materialwart, Chef-Materialwart Stv. (im Anstellungsverhältnis).
Wachtmeister (Wm)	Gruppenchef mbA
Korporal (Kpl)	Gruppenchef
Gefreiter (Gfr)	Soldat mbA
Soldat (Sdt)	

Art. 10 Beförderungen

1. Die Beförderung des Kommandanten erfolgt durch die Exekutive der Trägergemeinde (siehe Anschlussvertrag). Bei der Auswahl des Kommandanten wird das Offizierskorps miteinbezogen.
2. Der Kommandant bestimmt die Mitglieder des Kommandos (vgl. Art. 03 Organe), namentlich den Kommandant Stv und den Ausbildungs-Chef. Bei dieser Auswahl wird das Offizierskorps miteinbezogen.
3. Für die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades sind die Eignung und die bisherige Leistung sowie die für die Funktion vorgeschriebene absolvierte Feuerwehrausbildung massgebend.
4. Die Beförderungen werden durch das Kommando durchgeführt. Die geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen werden durch das Offizierskorps vorgeschlagen.

Art. 11 Pflichtenhefte

Für die nachfolgend genannten Funktionen wurden Pflichtenhefte bzw. Stellenbeschreibungen erstellt (vgl. Anhang).

- Kommandant
- Vizekommandant
- Ausbildungschef/in
- Zugführer/in
- Stabsoffizier (Stabs-Of)
- Chef Motorwagendienst (MWD-Chef)
- Chef Atemschutz (AS-Chef)
- Materialwart
- Chef Verkehrsabteilung (VA-Chef)
- Chef Sanität (SA-Chef)
- Chef Führungsunterstützung (FU-Chef)

Art. 12 Allgemeine Pflichten

1. Die Angehörigen der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu erfüllen.
2. Die Angehörigen der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis. Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen sind insbesondere in Uniform Repräsentanten der Trägergemeinde und verhalten sich entsprechend mustergültig (Anstandsregeln, Loyalität, Diskretion etc.). vgl. Ehrenkodex FKS
3. Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen (soziale Netzwerke etc.) ist nur mit Einwilligung des Kommandos erlaubt (vgl. Merkblatt social media im Anhang).
4. Für jede/n Angehörige/n der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen gilt die Pager-Tragpflicht.
5. Für jede/n Angehörige/n der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen gilt die Ausrückpflicht (vgl. Art. 21 Einsatzbereitschaft).
6. Alle Angehörigen der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, das Kommando über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit (ins besondere Führerausweisentzug, medizinische Gründe etc.) zu informieren.
7. Das Kader verpflichtet sich zur sorgfältigen und pflichtbewussten Übungsvorbereitung.

Art. 13 Entschuldigte Absenzen

1. Als Absenzengründe für Einsätze, Pikettdienst, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Die Meldung der Absenz muss spätestens zu Beginn des verpassten Anlasses beim Vorgesetzten gemeldet sein andernfalls gilt die Abwesenheit als unentschuldig.
2. Anderweitige Absenzgesuche müssen auf dem Dienstweg schriftlich beim Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen beantragt werden.

Art. 14 Pflichtverletzungen

1. Das Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen kann eine/n Angehörige/n der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen entlassen, wenn diese/r
 - a. wiederholt den Übungen fernbleibt
 - b. wiederholt seine dienstlichen Pflichten (vgl. Art. 06, 13-15) verletzt
 - c. ungenügende Leistungen erbringt
 - d. aus gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann
 - e. aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen zu diskreditieren
 - f. sich wiederholt unkameradschaftlich verhält
 - g. wiederholt keine Sorge zu Material, Fahrzeugen, Dienstkleidern etc. trägt (vgl. Art. 23 Schäden).
2. Wird aus nicht entschuldbaren Gründen eine Übung verspätet angetreten, so gilt diese für den Feuerwehrangehörigen als unentschuldig und wird nicht besoldet.
3. Der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Pikettdienst

1. Das Kommando kann aus wichtigen Gründen Pikettdienste anordnen.
2. Während des kommandierten Pikettdienstes ist es nicht gestattet, das Stadt- und Gemeindegebiet zu verlassen. Während der Pikettdienstzeit gilt ein absolutes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot.
3. Kommandierter Pikettdienst wird besoldet gemäss Besoldungsreglement.

Art. 16 Dienstweg

Es gelten nachfolgende Dienstwege:

1. Allgemeine Belange

Soldat – Gruppenchef – Zugchef - Kommando - Kommandant

2. Ausbildung

Soldat – Gruppenchef – Zugchef – Ausbildungschef - Kommando - Kommandant

In den Fachbereichen

Soldat - Fachbereichs-Chef – Ausbildungschef - Kommando - Kommandant

3. Material (Fahrzeuge)

Soldat – Gruppenchef – Materialwart – (Chef MWD) – Zugchef - Kommando – Kommandant

Art. 17 Spezialisten Funktionen (vgl. auch Art. 03)

In der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen sind nachfolgende Spezialisten Funktionen definiert:

- Assist Team
- Elektriker (EA)
- Fahrer nach Kategorien
- Fahrschulverantwortlicher
- First Responder
- Führungsunterstützung (FU)
- Interventions-Gruppe
- Sanität (SA)
- Verkehr (VA)
- MANV- Interventionsgruppe

Art. 18 Sold

1. Die Besoldung wird gemäss der Besoldungstabelle der Trägergemeinde durchgeführt.
2. Der Feuerwehrosold wird vierteljährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos mit Ausnahmen der Hauptübung und für allfällige Fach-Instruktoren.
3. Funktions- und Gradentschädigungen sind separat geregelt und werden einmal jährlich mit der dritten Quartalsabrechnung ausbezahlt.
4. Es besteht kein Anrecht auf Soldvorbezug.

Art. 19 Rechte

1. Jeder Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen hat das Anrecht für dienstliche Anlässe aller Art gemäss der Besoldungstabelle entschädigt zu werden.
2. Jeder Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen hat das Recht, sich auf dem Dienstweg zu allen Belangen des Dienstbetriebes zu äussern.
3. Jeder Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen hat das Recht auf eine funktionsbezogene Feuerwehr Ausbildung.

Art. 20 Bekleidung

1. Allgemeines

Zur Dienstausbübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist. Jede/r Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen hat seine/ihre Bekleidung und seine/ihre Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der/die Angehörige der Feuerwehr. Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialwart oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert diese/r den Kommandanten.

Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt das Kommando.

2. Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen erhält einen Satz Einsatzbekleidung (Brandschutzbekleidung und Arbeitsbekleidung) gemäss den Vorschriften der GVZ.

3. Dienstbekleidung

Bei besoldeten Übungen und Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen etc.) ist das Tragen der Dienstbekleidung Vorschrift. In welcher Zusammensetzung die Dienstbekleidung bei speziellen Anlässen zu tragen ist, wird vom Kommando oder vom Anlassleiter kommuniziert.

4. Erweiterung der Dienstbekleidung

Anpassungen der offiziellen Dienstbekleidung (Strickjacken, Pullover, Mützen etc.) müssen in jedem Fall vom Kommando bewilligt werden, selbst dann, wenn sie privat finanziert werden.

Art. 21 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität. Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist. Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart, der Materialwartin zu melden.

Einsatzbereit ist nur, wer physisch und psychisch gesund, fit und vollumfänglich zurechnungsfähig ist.

Art. 22 Vorschriften über das Ausrücken

1. Bei Alarmeinsätzen hat jede/r Angehörige der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen, unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften (SVG), schnellstmöglich ins jeweilige Feuerwehrdepot einzurücken (siehe auch "Merkblatt betreffend das Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr" (GVZ), vgl. Anhang.
2. Bei jedem Alarm ist die Zentrale im jeweiligen Feuerwehrdepot durch einen Offizier oder einen höheren Unteroffizier zu besetzen.
3. Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt der ranghöchste diese Aufgabe.
4. Das Ausrückkonzept wird durch das Kommando bestimmt. Der Einsatzleiter kann vom Ausrückungskonzept abweichen, wenn die Situation dies erfordert.
5. Ab Stufe Oberleutnant können die Einsatzleiter direkt auf den Schadenplatz ausrücken. Die Einsatzleiter können mit zusätzlichen Einsatzkleider und Funkgeräte ausgerüstet werden. Folgende Spezialisten, Spezialistinnen können ebenfalls direkt auf den Schadenplatz ausrücken. VA, EA, FU. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Schäden an Dienstmaterial

Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten des Budgets der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen zu begleichen.

Art. 24 Ausbildung

1. Alle Angehörigen der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen können an Kurse, die der Ausübung ihres Dienstes förderlich sind, kommandiert werden. Die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten des Budgets der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen.
2. In jedem Fall hat ein/e Angehörige/r der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen mindestens 80% der Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.
3. Der Übungsplan wird jeweils bis zum 15. November durch den Ausbildungschef, die Ausbildungschefin erarbeitet und kommuniziert.
4. Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Ausbildungschef, der Ausbildungschefin. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Ausbildungschef, der Ausbildungschefin und dem Kommando statt.

Art. 25 Fahrschule / Fahrübungen

1. Die Ausbildung der Fahrausweiskategorien C1-118 erfolgt nach Absprache zwischen dem/der Fahrschulverantwortlichen und dem Kommando.
2. Die Kosten für die Ausbildung der Kategorie C1-118 trägt die Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen
3. Die Fahrübungen sind besoldet gemäss der Besoldungstabelle (vgl. Art. 18 Sold).
4. Die Pflichtstunden mindestens 80 % pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

Art. 26 Feuerwehr- Fahrzeuge

1. Die Feuerwehr-Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter, seine Stellvertreterin auf Anfrage hin.
2. Die Fahrerlaubnis für die Oldtimer wird ausschliesslich durch den Materialwart, die Materialwartin in Rücksprache mit dem Kommandanten erteilt.
3. Der Feuerwehrverein ist in Fronarbeit für den Unterhalt und die Pflege der Oldtimer verantwortlich. Materialkosten werden in Absprache mit dem Materialwart, der Materialwartin durch die Feuerwehr übernommen.
4. Die Oldtimer können durch den Feuerwehrverein in Absprache mit dem Kommandanten an Veranstaltungen verwendet werden.
5. Für die Nutzung des Kommandofahrzeuges Dübo 1 gibt es ein Nutzungsreglement (vgl. Anhang).

Art. 27 Feuerwehr- Depot

Private Führungen und Veranstaltungen im Feuerwehr-Depot dürfen nach vorgehender Rücksprache mit dem Kommando stattfinden. Sind die Arbeitszeiten des Stabes betroffen, wird dieser durch den Kommandant informiert.

Art. 28 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation gegenüber den Medien obliegt ausschliesslich dem Kommando oder im Einsatz dem jeweiligen Einsatzleiter (vgl. auch Merkblatt social media im Anhang).

Art. 29 Disziplinar massnahmen

Widerhandlungen gegen dieses Dienstreglement werden durch das Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen disziplinarisch geahndet. Als disziplinarische Massnahmen gelten:

- schriftlicher Verweis
- Zurückversetzung in die Probezeit
- Regresse bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Beschädigungen (Verlust) an Material und Fahrzeugen
- Entlassung.

Bei strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen behält sich das Kommando die Erstattung einer Anzeige vor.

Art. 30 Beschlussfassung

Dieses Dienstreglement tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Version 1.0 vom 16.05.2013 (1.1.2014). Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Dienstreglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Dübendorf, 15. Dezember 2016

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber

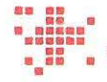
Von diesem Dienstreglement existieren drei Originale:

1. Stabsoffizier Feuerwehr
2. Abteilung Sicherheit Dübendorf
3. Abteilung Sicherheit Wangen-Brüttisellen

Ehrenkodex



- Wir erfüllen einen öffentlichen Auftrag
- Wir verhalten uns fair und loyal
- Wir verhalten uns kundenorientiert und vermeiden zusätzliche Schäden
- Wir respektieren die Privatsphäre aller Beteiligten und sind verschwiegen
- Wir halten uns an das Kommunikationskonzept unserer Organisation
- Wir sind diszipliniert, beteiligen uns an Übungen und halten uns fit für den Einsatz
- Wir tragen Sorge zu Material und Ausrüstung



Ausbildungsleitsätze

- Praxis ist unser Maßstab
- Einfachheit und Verständlichkeit sind unsere Stärken
- Wir glauben an die Fähigkeit unseres Personals
- Wir sind offen für Neues
- Wir lernen aus Fehlern

Umgang mit Social Media in der Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen

1. Umgang mit Social Media – Merkblatt für alle Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

Soziale Netzwerke, Blogs und Foren haben unsere Kommunikationswelt verändert. Auch die Feuerwehr wird zunehmend Social Media in ihrer Kommunikation gegen aussen nutzen werden. Diese neuen Medien eröffnen Chancen, erfordern aber auch die Sensibilisierung bezüglich einiger Risiken.

Halte dich daher an die Regeln und Tipps dieses Merkblatts. Die Feuerwehr setzt auf deine Eigenverantwortung.

Wenn du unsicher bist, ob du dich richtig verhältst, wende dich an das Kommando.

2. Social Media – Was ist das genau?

Social Media bezeichnen elektronische Medien, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen, Web-Inhalte zu teilen und mediale Inhalte gemeinsam zu gestalten.

Zu den Social Media gehören Netzwerke wie Facebook, Google+ oder Xing genauso wie Websites, welche das Austauschen und Teilen von Inhalten wie Videos (z.B. YouTube), Wissen (z.B. Wikipedia) oder Informationen (z.B. Twitter) ermöglichen.

Auch Blogs, Chats und Foren gehören zur Welt der Social Media.

3. Regeln – Wie gehe ich mit Social Media um?

- Gib niemals interne Informationen sowie Personendaten auf Social Media preis und vermeide Aussagen zu Informationen, die (noch) nicht öffentlich publiziert worden sind.
- Veröffentliche keine Aussagen, Kommentare oder Dokumente, welche die Feuerwehr schädigen könnten.
- Mache keine Aussagen im Namen der Feuerwehr, wenn du nicht dazu berechtigt wurdest.
- Verwende für die private Nutzung von Social Media niemals die Angaben der Feuerwehr und/oder das Stadtlogo.
- Melden sich bei dir Medienschaffende oder Social-Media-User wegen einer Auskunft, die die Feuerwehr betrifft, insbesondere die Einsätze betreffen, antworte nicht selbst. Verweise diese an das Kommando.
- Veröffentliche keine Bilder, deren Urheberrechte du nicht geklärt hast, und berücksichtige den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Personen.

4. Tipps – Was muss ich wissen?

- Sei dir bewusst: Social Media sind noch öffentlicher als ein Zug oder ein Stammtisch. Für die publizierten Inhalte bist du verantwortlich und kannst dafür auch rechtlich belangt werden.

- Prüfe Einträge sorgfältig, bevor du diese veröffentlichst. Informationen im Internet kannst du (fast) nicht mehr löschen – einmal online, immer online. Das Internet vergisst nie!
- Überlege dir, wie viele Informationen du auf deinen Social-Media-Profilen preisgeben willst. Es existieren auch gefälschte Profile auf sozialen Plattformen.
- Überprüfe die Datenschutzeinstellungen in deinen Social-Media-Profilen und passe sie deinen Bedürfnissen an. Lieber strenger einstellen, gelockert sind diese schnell, das Umgekehrte ist schwieriger (das Internet vergisst nie!)
- Verwende für jedes soziale Netzwerk ein eigenes und sicheres Passwort, und verwende kein Passwort, das du auch beruflich benutzt.
- Handle und verhalte dich auch im Internet respektvoll, ehrlich und höflich (Anstandsregeln gelten auch für die virtuelle Welt)
- Veröffentliche im Internet nur Bilder und Texte, die du auch jederzeit deinen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden oder Vorgesetzten zeigen würdest.
- Sei kritisch und traue nicht jedem Link oder Programm: Soziale Netzwerke werden oft missbraucht, um Sie mit Hilfe von entsprechender Software auszuspionieren oder um Viren zu verbreiten.

5. Kontakt

Hast du Fragen? Wende dich an deine Vorgesetzten (Dienstweg) oder an das Kommando.

Merkblatt

Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr

Ernstfalleinsatz

Grundsatz

Angehörige der Feuerwehr (AdF), die mit ihrem Zivilfahrzeug zu Feuerwehreinsätzen unterwegs sind, haben gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und auch gegenüber dem Gesetz keine Sonderstellung. Übertritt ein AdF mit dem Zivilfahrzeug oder einem Feuerwehrfahrzeug ohne eingeschaltetes Sondersignal die Verkehrsvorschriften, so hat er bei einer polizeilichen Kontrolle entsprechende Sanktionen zu gewärtigen. Dies gilt unter anderem bei folgenden Vorfällen (Liste nicht abschliessend):

- Überschreiten der geltenden Maximalgeschwindigkeit;
- Überfahren eines Rotlichts oder einer Stopp-Markierung ("Rollstopp");
- Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen-/Medikamenteneinfluss.

Weder die Polizei noch Strafverfolgungsbehörden verfügen über einen gesetzlichen Spielraum und müssen dem geltenden Gesetz die nötige Achtung verschaffen.

Einrücken zum Einsatz

Sämtliche Verkehrsregeln nach dem Strassenverkehrsgesetz und seinen Verordnungen haben für alle AdF die volle Gültigkeit. Dies gilt auch bei Aufgeboten zur Rettung von Leib und Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der AdF auf dem Weg ins Depot oder zum Einsatzort befindet.

Dachaufsetzer

Die Verwendung von beleuchteten bzw. blinkenden Dachaufsetzern ("Feuerwehr im Einsatz" etc.) und Blinklichtern jeder Art, sind bei Zivilfahrzeugen verboten. Sie geben dem Verwender auch keinerlei besondere Rechte im Strassenverkehr (Art. 69 und 70 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge).

Sondersignal (Blaulicht und Wechselklanghorn)

Berechtigung

Berechtigt zur Verwendung des Sondersignals sind die Fahrzeuge der Feuerwehr, die über einen Eintrag im Fahrzeugausweis verfügen.

Die private Verwendung eines Sondersignals (Blaulicht und/oder Wechselklanghorn) ist nicht gestattet.

Allgemeines

Mit dem Sondersignal ausgerüstete Fahrzeuge sind im dringlichen Einsatzfall vortrittsberechtigt, d. h. sie dürfen unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt bzw. Verhältnismässigkeit von den Verkehrsregeln abweichen.

Dieses Recht ist nur gegeben, wenn Blaulicht und Wechselklanghorn gleichzeitig eingeschaltet sind. Wird nur das Blaulicht verwendet (z. B. in der Nacht), so entfällt dieses Recht.

Die Einsatzfahrt mit Sondersignal ist den jeweiligen Strassen-, Verkehrs-, Wetter- und Sichtverhältnissen anzupassen.

Eine Einsatzfahrt bedeutet für den Fahrzeuglenker wie auch die übrigen Verkehrsteilnehmer ein erhöhtes Risiko. Der Fahrer des Einsatzfahrzeuges muss über die entsprechende Fahrkompetenz verfügen (Ausbildung, Fahrtechnik, Kenntnisse des Fahrzeugs), psychisch und physisch fähig und konzentriert sein.

Bei Verletzung von Verkehrsregeln bei Benutzung des Sondersignals darf nur mit Strafflosigkeit gerechnet werden, wenn alle Sorgfalt beachtet wurde, die den besonderen Verhältnissen entsprechend erforderlich war:

- Wenn Anzeichen bestehen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht oder falsch reagieren, darf das besondere Vortrittsrecht nicht beansprucht werden.
- Bei mangelnder Gewissheit muss man sich allfälliger Konsequenzen bewusst sein.
- Mitfahrende unterstützen Fahrzeugführer bei der Wahrnehmung der besonderen Sorgfaltspflicht.

Begrifflichkeit "dringende Einsatzfahrt"

Der Begriff "dringend" ist eng auszulegen. Als dringlich gelten für die Feuerwehr Einsätze, bei denen es darauf ankommt, Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden oder um bedeutende Sachwerte zu erhalten. Nicht dringliche Einsatzfahrten (z. B. Wasser im Keller) sind ohne Sondersignal zu absolvieren. Ausnahmen werden durch die Einsatzleitzentrale angeordnet.

Es ist immer in Betracht zu ziehen, dass der Auftrag lautet, nicht nur schnell, sondern in erster Linie auch sicher anzukommen.

Verhalten bei Unfällen mit Einsatzfahrzeugen

Grundsatz

Wer einen Unfall mit einem Einsatzfahrzeug hat, leitet sofort die nötigen Massnahmen ein:

- Unfallstelle sichern;
- Betreuung von Verletzten;
- Aufgebot von Sanität und Polizei;
- Information der eigenen Feuerwehr (Kommando oder MWD-Verantwortlicher);
- Sicherstellung der Daten von Restwegschreiber (RAG) oder Fahrtenschreiber zur Auswertung durch die Polizei;
- Fahrer und Fahrzeug verbleiben zur Unfallaufnahme auf Platz.

Ausnahme: Notfall

Wird ein Feuerwehrfahrzeug, das sich in einem Ernstfalleinsatz (Dienstfahrt mit Blaulicht/Wechselklanghorn) befindet, in einen Unfall verwickelt, so kann die Fahrt mit dem Unfallfahrzeug unter gewissen Umständen fortgesetzt werden (Ersatzfahrer):

- Die Hilfe an Verletzten muss gewährleistet sein.
- Polizei und ggf. Sanität sind aufgeboten worden.
- Das Fahrzeug ist für die Erfüllung des Auftrages dringend nötig (z. B. TLF, ADL, Spezialfahrzeuge etc.)
- Der am Unfall beteiligte Fahrer verbleibt am Unfallort.
- Die Feststellung des Sachverhaltes muss gewährleistet sein;
 - Die Lage der Unfallfahrzeuge/Unfallbeteiligten ist markiert worden (Markierungskreide muss auf jedem Fahrzeug sein);
 - Daten von RAG oder Fahrtenschreiber sind zu Händen der Polizei sichergestellt worden.

Sicherstellung der Fahrdaten

RAG 1000

- Durch Drücken des Datensicherungsknopfs wird die bisherige Aufzeichnung gespeichert bzw. weitere Aufzeichnungen unterbrochen, so dass das Gerät durch die Spezialisten der Polizei ausgelesen werden kann.

RAG 2000

- Der Datenträger (oberes Teil) ist durch Lösen der zwei Drehschrauben auszubauen und der Polizei auszuhändigen.

Fahrtenschreiber

- Die Datenscheibe ist aus der Schreibereinheit zu entfernen und der Polizei auszuhändigen.

Einsatz- und Alarmübungen

Die Verwendung des Sondersignals bei Übungen ist nicht erlaubt. Als Ausnahme gilt die Verwendung auf abgesperrtem, der Benützung als öffentliche Verkehrsfläche entzogenem Gelände. Dabei kann es sich durchaus um einen isolierten Strassenabschnitt mitten im übrigen Verkehrsnetz handeln, doch muss dieser mit verkehrspolizeilichen Mitteln räumlich eingegrenzt werden, wozu es ausgebildeter Polizeikräfte bedarf.

In jedem Fall ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwendung des Sondersignals sehen keine Instanzen vor, die weitere Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen dürfen (z. B. GVZ, Statthalter, Gemeinderat etc.).

Zürich, im November 2011

Gebäudeversicherung Kanton Zürich

sign. Kurt Steiner, Leiter Feuerwehr

Anhang zum Dienstreglement der Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen

Paten an Uniformen

Paten/ Tenue	Einsatz	Einsatzleicht	Tenue Blau	Hemden	Ausgangsjacke
Dübo:					
Mannschaft				Namen	Namen
Kader	Grad	Grad	Grad	Grad mit Namen	Grad mit Namen
Offiziere	Grad	Grad	Grad	Grad mit Wappen und Namen	Grad mit Wappen und Namen
Wabrü					
Mannschaft					
Kader	Grad	Grad	Grad		
Offiziere	Grad	Grad	Grad		

Neueintritte haben bis zur Aufnahme an der Taufe keine Paten am Tenue
Name ist immer „Feuerwehr Dübendorf – Wangen-Brüttisellen“